Von:

Gesendet:

Donnerstag, 8. April 2021 13:01

An:

Betreff: Aufhebung der Maßnahmen, Epidemiegesetz 1950 und COVID-19

Maßnahmengesetz

Anlagen:

scan.pdf

Sehr geehrter Herr

Wir bestätigen den Erhalt Ihrer beigefügten Nachricht samt der darin enthaltenen Informationen.

Dennoch können wir Ihrem Wunsch nicht entsprechen. Das Epidemiegesetz 1950, welches als rechtliche Grundlage für die weiteren Gesetze und Verordnungen im Zusammenhang mit COVID-19 dient, ist in Gesetzgebung und Vollziehung Aufgabe des Bundes. Die rechtliche Grundlage dafür finden Sie im Bundes-Verfassungsgesetz (Art 10 Abs 1 Z 12, Gesundheitswesen).

Als Bezirksverwaltungsbehörde sind wir betreffend die COVID-19-Maßnahmen im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung mit der Vollziehung von Bundesgesetzen betraut (Art 102 Abs 1 B-VG). Die Bezirksverwaltungsbehörden haben keine Befugnis, Gesetze des Bundes- (und auch Landesgesetzgebers) aufzuheben oder diese auch nur abzuändern. Daher können wir die von Ihnen angeführten Maßnahmen nicht aufheben.

Sollten Sie aktuell durch eine Maßnahme beispielsweise der Bezirkshauptmannschaft direkt betroffen sein, steht es Ihnen indes selbstverständlich unbenommen, gegen diese Maßnahme ein Rechtsmittel zu ergreifen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Für den Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

mailto: <a href="mailto:gesundheit.bhgf@noel.gv.at">gesundheit.bhgf@noel.gv.at</a>
Tel.: +43 (0)2282 9025 DW 24000
<a href="mailto:gesundheit.bhgf@noel.gv.at">www.noe.gv.at/datenschutz</a>